

Verantwortliche Erklärung (VE) und Annahmeerklärung (AE) für Bodenaushub

1. Beschreibung von Anfallort und Material					
1.1 Art des Vorhabens _____ z.B. Erschließung, Neubaugebiet	1.2 Lage des Vorhabens <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ort / Ortsteil / Gemarkung</td> <td style="width: 50%;">Straße Nr./Flur-Nr.</td> </tr> </table>		Ort / Ortsteil / Gemarkung	Straße Nr./Flur-Nr.	
Ort / Ortsteil / Gemarkung	Straße Nr./Flur-Nr.				
1.3 Bisherige Grundstücksnutzung ☐ bekannt ☐ unbekannt ☐ unbebaut/unbefestigt als ☐ Wiese ☐ Acker ☐ ☐ befestigt mit _____ bebaut mit: ☐ Wohnbebauung ☐ Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft					
		Name und Art des Betriebes frühere Nutzung			
1.4 Bodenart ☐ lehmig/schluffig ☐ sandig/kiesig ☐ felsig ☐ keine Fremdanteile ☐ mit geringen Fremdanteilen					
1.5 Menge insgesamt _____ to bzw. m³	1.6 Dauer des Aushubs _____ von bis				
1.7 Untersuchung ☐ nein ☐ ja Datum der Untersuchung Untersuchung durch Labor					
1.8 Bauherr (Verfüllmateri- alerzeuger) <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 20%;">PLZ, Ort</td> <td style="width: 30%;">Straße, Nr.</td> </tr> </table>			Name	PLZ, Ort	Straße, Nr.
Name	PLZ, Ort	Straße, Nr.			

2. Ausführende Firma	
Name	Telefon, Fax, Email

3. Anlieferer / Transporteur			
1	Name	PLZ, Ort	Straße ,Nr.
2	Name	PLZ, Ort	Straße ,Nr.
3	Name	PLZ, Ort	Straße ,Nr.

Verantwortliche Erklärung (VE)		
Ich / Wir versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den oben gemachten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird von uns laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt und Besonderheiten dem Verfüllbetrieb gemeldet. Es handelt sich um ☐ unbedenklichen Bodenaushub ☐ Bodenaushub, mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen der Verfüllqualität ☐ Z-0 ☐ Z-1.1 ☐ Z-1.2 ☐ Z-2		
Datum	Firmenstempel/Unterschrift	Fax-Nr.

Annahmeerklärung (AE)		Ifd. Nr. _____
Nach Prüfung der o. g. Angaben, der Ortskenntnis / -einsicht ist von einem für unsere Verfüllung geeigneten Material auszugehen. Kippfreigabe für o.g. Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum erteilt. Bitte teilen Sie uns den Beginn der Anlieferung mit.		
Datum	Firmenstempel/Unterschrift	Fax-Nr.

Spezielle Geschäftsbedingungen zu unbelastetem Bodenmaterial

In unseren Werken kann nur unbelastetes Bodenmaterial verwertet werden, welches die Vorsorgewerte Z0-Nassverfüllung des „Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ einhält.

Unbelasteter Boden/Aushub kann nur ohne Voruntersuchungen angenommen werden, wenn zum Material und zum Herkunftstort keine Hinweise auf anthropogene Veränderung oder Stoffanreicherung vorliegen und die Fläche bisher nicht bebaut war.

Wird auf Seite 1 in der verantwortlichen Erklärung (VE) bestätigt, dass es sich um unbelastetes Bodenmaterial handelt, so darf dieses nicht von einer der nachfolgend genannten Flächen stammen:

- Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten;
- Flächen auf denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte und Altablagerungen);
- Flächen, auf denen mit punktförmigen Belastungen durch Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss;
- Flächen mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoff gehalten;
- Überschwemmungsgebieten, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss;
- Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde;
- Flächen auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden;
- Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung;
- Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen;
- Behandeltem Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen;
- Bodenmaterial, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftstort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht;
- Baggergut, bei dem mit Belastungen gerechnet werden muss;
- Bodenmaterial mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung.

(DIN 19731 Mai 1998 – Kap. 5.2 bzw. RPL – Bodenschutz und Abfallwirtschaft – Infoblatt 26, Anlage 1 Stand: Juli 2007)

Bei den genannten Flächen besteht dagegen vor Baubeginn Untersuchungsbedarf. Hier muss vor der Anlieferung eine analytische Untersuchung entsprechend dem „Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ bei uns zur Freigabe eingereicht werden, alternativ kann auch eine von der Stadt/Kreisverwaltung ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung zur betreffenden Fläche eingereicht werden.

Erläuterungen für Abfallerzeuger/ -besitzer

Bodenmaterial kann nur als unbelastet eingestuft werden, wenn es von einem Standort mit natürlichem Bodenaufbau („gewachsener Boden“) stammt.

Der Bodenaushub darf keine Fremdstoffbeimengungen (organische und/ oder anorganische) neben den mineralischen Bodenbestandteilen enthalten.

Als Fremdstoffbeimengungen zählen unter anderem:

- Baustoffe (Beton, Ziegel etc.)
- andere Abfälle (Holz, Plastik, Gummi, Metalle, Kabelreste etc.)
- organische Bestandteile (Grasnarbe, Äste, Wurzeln, Vegetationsrückstände etc.)
- Asphalt und Schwarzdeckenmaterialien etc.

Im Falle von Fremdstoffbeimengungen im Bodenaushub kann die Annahme grundsätzlich **nicht** erfolgen.

Verpflichtungen des Abfallerzeugers/ -besitzers

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Mehrkosten der ordnungsgemäßen Entsorgung auf Nachweis zu tragen.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/>